



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## FÜR *BILDUNGSVERANSTALTUNGEN DES HESSISCHEN LEICHTATHLETIK-VERBANDES*

### § 1. ANWENDUNGSBEREICH

- (1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Bildungsveranstaltungen des Hessischen Leichtathletik-Verbandes e.V. (AGB BV HLV) gelten für die Bildungsveranstaltungen unseres Verbandes (HLV), soweit keine anderen Regelungen in der jeweiligen Ausschreibung für die jeweilige Bildungsveranstaltung angegeben sind. Bildungsveranstaltungen im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Lehrgänge, Seminare sowie Kurse.
- (2) Grundlagen der AGB HLV bilden die Satzung sowie die Ordnungen und Richtlinien des HLV.

### § 2. TEILNEHMER

- (1) Bildungsveranstaltungen des HLV werden für die Mitglieder der Mitgliedsvereine des HLV angeboten. Nichtmitglieder können auf Antrag ebenfalls an den Bildungsveranstaltungen des HLV teilnehmen, sofern die verfügbaren Teilnehmerplätze nicht bereits an Mitglieder oder Mitgliedsvereine des HLV vergeben worden sind.
- (2) Zur Durchführung einer Bildungsveranstaltung bedarf es einer jeweils individuell kalkulierten Mindestteilnehmerzahl. Die Berechnung der Mindestteilnehmerzahl orientiert sich an den jeweiligen Umständen und wird unter Wahrung des Grundsatzes der Kostendeckung bestimmt.

### § 3. ANMELDUNG

- (1) Die Anmeldung zur jeweiligen Bildungsveranstaltung erfolgt ausschließlich online über den *Personen-* oder *Vereinsaccount plus* der vom HLV eingesetzten Verwaltungssoftware Phoenix II.
- (2) Das jeweilige Ende der Anmeldefrist (Anmeldeschluss) ist in der Ausschreibung angegeben und liegt in der Regel 5 Tage vor der Veranstaltung. Eine Anmeldung nach Ablauf des Anmeldeschlusses ist nicht möglich.
- (3) Die Bearbeitung der Anmeldungen erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs, wobei Nichtmitglieder grundsätzlich nachrangig behandelt werden. Im Einzelfall entscheidet der HLV-Lehrwart / die HLV-Lehrwartin über die Zulassung zur Bildungsveranstaltung nach billigem Ermessen.
- (4) Sollte die maximale Teilnehmerzahl erreicht sein, können danach eingehende Anmeldungen auf die Warteliste gesetzt werden. Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen.

### § 4. TEILNAHMEBESTÄTIGUNG / VERTRAGSABSCHLUSS

- (1) Die Teilnehmer\*innen erhalten nach Abschluss des Anmeldevorganges eine Teilnahmebestätigung an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Der Vertrag zwischen den Teilnehmer\*innen und dem HLV kommt erst mit Zugang der E-Mail zur Teilnahmebestätigung bei dem jeweiligen Teilnehmer\*innen zustande.
- (2) Weitere Informationen zur Durchführung der Bildungsveranstaltung erhalten die Teilnehmer\*innen rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn an die von ihnen angegebene E-Mail-Adresse. Kursunterlagen können zusätzlich im Personenaccount abgerufen werden, sofern der HLV darauf gesondert hingewiesen hat.

## § 5. TEILNAHMEGEBÜHREN

- (1) Für die Teilnahme an den Bildungsveranstaltungen des HLV werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach der Finanzordnung des HLV richtet. Darüber hinaus sind die Teilnahmegebühren der Ausschreibung der jeweiligen Bildungsveranstaltung zu entnehmen.
- (2) Die Teilnahmegebühr wird mit Zugang der Teilnahmebestätigung nach § 4 (1) dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Zahlung fällig. Die Zahlung der Teilnahmegebühr erfolgt per Bankeinzug innerhalb von 2 Wochen nach der Rechnungsstellung vom angegebenen Bankkonto des Teilnehmers / der Teilnehmerin.
- (3) In Ausnahmefällen ist die Zahlung der Teilnahmegebühr per Überweisung nach Rechnungsstellung möglich. Hierüber entscheidet der HLV nach eigenem Ermessen. Für diesen Service des HLV wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von EUR 2,00 berechnet.
- (4) Für den Fall, dass der Bankeinzug aus einem, vom Teilnehmer / von der Teilnehmerin zu vertretendem Grunde, fehlschlägt, stellt der HLV dem Teilnehmer / der Teilnehmerin eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 20,00 in Rechnung. Der HLV wird den Teilnehmer / die Teilnehmerin über den fehlgeschlagenen Einziehungsversuch in Kenntnis setzen und einen weiteren Einziehungsversuch des gesamten Rechnungsbetrages innerhalb einer Woche ab der Mitteilung über den Fehlschlag an den Teilnehmer / die Teilnehmerin unternehmen.

## § 6. ABSAGE ODER ÄNDERUNGEN DURCH DEN HLV

- (1) Die Bildungsveranstaltung kann vom HLV-Lehrwart / von der HLV-Lehrwartin gemeinsam mit dem zuständigen Referenten / der zuständigen Referentin abgesagt werden, wenn
  - a. sachliche oder organisatorische Umstände dies rechtfertigen oder
  - b. die erforderliche Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird.
- (2) Wird die Bildungsveranstaltung abgesagt, erhalten die Teilnehmer\*innen unverzüglich eine Information über die Absage und die bereits gezahlten Teilnahmegebühren werden innerhalb von zwei Wochen an die Teilnehmer\*innen auf das, zur Zahlung genutzte, Bankkonto zurückerstattet.
- (3) Bei sachlicher oder organisatorischer Notwendigkeit ist der HLV-Lehrwart / die HLV-Lehrwartin gemeinsam mit dem zuständigen Referenten / der zuständigen Referentin berechtigt, Bildungsveranstaltungen räumlich zu verlegen und/oder einen anderen Termin zu benennen. Die Teilnehmerinnen\*innen werden hierüber unverzüglich informiert. Ist ein Teilnehmer / eine Teilnehmerin zum Ersatztermin verhindert und zeigt dies unverzüglich nach Bekanntgabe des Ersatztermins gegenüber dem zuständigen Referenten / der zuständigen Referentin an, besteht ein außerordentliches Rücktrittsrecht. Wird vom außerordentlichen Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, besteht ein Erstattungsanspruch des Teilnehmers / der Teilnehmerin gegen den HLV für bereits erhobene Teilnahmegebühren-

## § 7. RÜCKTRITT EINES TEILNEHMERS / EINER TEILNEHMERIN

- (1) Der Teilnehmer / die Teilnehmerin kann von dem Vertrag zur Durchführung der Bildungsveranstaltung kostenfrei zurücktreten, wenn er gegenüber dem zuständigen Referenten / der zuständigen Referentin bis zwei Wochen vor Beginn der Bildungsveranstaltung seinen / ihren Rücktritt erklärt.

- (2) Erfolgt die Erklärung des Rücktritts nach dem unter § 7 (1) dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Zeitpunkt, aber vor Durchführung der Bildungsveranstaltung, werden dem Teilnehmer / der Teilnehmerin 50% der Teilnahmegebühren berechnet. Für den Fall, dass der Teilnehmer / die Teilnehmerin den Betrag bereits an den HLV geleistet hat, wird ihm / ihr die geleistete Zahlung innerhalb von zwei Wochen auf das, zur Zahlung genutzte, Bankkonto zurückerstattet.
- (3) Wird der Rücktritt nicht erklärt oder erst während oder nach der Bildungsveranstaltung, wird die Teilnahmegebühr in voller Höhe in Rechnung gestellt.
- (4) Die Rücktrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail (an: [lehre@hlv.de](mailto:lehre@hlv.de) oder schriftlich an: Hessischer Leichtathletik-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt) an die Geschäftsstelle des HLV zu richten. Bei einem frühzeitigen Rücktritt kann dieser auch über den Personenaccount in Phoenix II erfolgen. Zur Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung beim HLV maßgeblich.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der HLV-Lehrwart / die HLV Lehrwartin gemeinsam mit dem zuständigen Referenten / der zuständigen Referentin abweichende Regelungen nach eigenem Ermessen treffen.
- (6) Der Teilnehmer ist berechtigt, dem HLV-Lehrwart / HLV-Lehrwartin einen Ersatzteilnehmer / eine Ersatzteilnehmerin zu benennen, falls er / sie an der Bildungsveranstaltung nicht teilnehmen kann. Nimmt der Ersatzteilnehmer / die Ersatzteilnehmerin an der Bildungsveranstaltung teil und zahlt die Teilnahmegebühren, wird der HLV dem ursprünglichen Teilnehmer seine bereits geleisteten Teilnahmegebühren innerhalb von zwei Wochen ab Zahlungseingang der Zahlung des Ersatzteilnehmers beim HLV auf das, zur Zahlung genutzte, Bankkonto zurückerstatten.

## § 8. HAFTUNG UND VERJÄHRUNG

- (1) Soweit sich aus diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der HLV bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Auf Schadenersatz haftet der HLV – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der HLV, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
  - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des HLV jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

Der HLV und seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schaden; gleiches gilt für sonstige Personen (Verrichtungsgehilfen), sofern sich der HLV deren Verhalten zurechnen lassen muss.

- (3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der HLV nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.
- (4) Für Ansprüche der Teilnehmer\*innen wegen eines mangelhaften Vertragsgegenstandes sowie für Schadenersatzansprüche gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Der Verjährungsbeginn richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch den HLV, deren gesetzliche Vertreter oder deren Erfüllungsgehilfen, sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit das Gesetz eine längere Frist vorschreibt. In diesen Fällen sind die gesetzlichen Fristen maßgeblich.

## § 9. DATENSCHUTZHINWEISE

- (1) Die mit der Anmeldung durch den HLV erhobenen personenbezogenen Daten der Teilnehmer\*innen dienen der Organisation und Abwicklung der Bildungsveranstaltungen. Die Daten werden insbesondere zur Ausstellung der Lizenzen des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) für die Teilnehmer\*innen benötigt. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten beim HLV und beim DOSB erfolgen nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- (2) Der Teilnehmer / die Teilnehmerin versichert und steht dafür ein, dass alle von ihm / ihr angegebenen Daten wahrheitsgemäß und vollständig sind. Der Teilnehmer / die Teilnehmerin verpflichtet sich, dem HLV Änderungen seiner / ihrer Vertragsdaten unverzüglich schriftlich oder per Email mitzuteilen (an: lehre@hlv.de oder schriftlich an: Hessischer Leichtathletik-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt) Der HLV verarbeitet die personenbezogenen Daten des Teilnehmers / der Teilnehmerin zur Abwicklung des Vertrages (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Mit der jederzeit für die Zukunft widerruflichen Einwilligung des Teilnehmers / der Teilnehmerin informiert der HLV ihn / sie per E-Mail werblich (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 3 UWG, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO). Der HLV informiert den Kunden per E-Mail über seine angebotenen Bildungsveranstaltungen, die denen vom Kunden bestellten ähnlich sind, um ihm passende Angebote anzuzeigen (§ 7 Abs. 3 UWG, Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Dem kann der Teilnehmer / die Teilnehmerin jederzeit widersprechen. Wenn der Teilnehmer / die Teilnehmerin der Verarbeitung seiner / ihrer Daten für Werbezwecke widersprechen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen möchte, genügt eine kurze Nachricht an o.g. Postadresse, oder o. g. Emailadresse.
- (3) Alle Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegebenen, insofern dies nicht zur Organisation und Abwicklung der Bildungsveranstaltungen erforderlich ist.
- (4) Der Teilnehmer /die Teilnehmerin willigt mit Vertragsschluss ein, dass während der Bildungsveranstaltung zu Dokumentationszwecken und zur Bebilderung von Pressetexten und -berichten Namen verwendet werden dürfen sowie fotografiert und gefilmt werden darf. Sollte der Teilnehmer / die Teilnehmerin damit nicht einverstanden sein, weist er den HLV-Lehrwart / die HLV-Lehrwartin bzw. die für die Bildungsveranstaltung verantwortliche Person des HLV darauf hin. Die diesbezüglichen Persönlichkeitsrechte des Teilnehmers / der Teilnehmerin werden gewahrt.

## § 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB BV HLV ungültig sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmungen soll die gesetzliche Regelung gelten.

## § 11. INKRAFTTRETEN

- (2) Diese AGB HLV wurden am 01.08.2020 vom Hessischen Leichtathletik-Verband beschlossen und treten am gleichen Tag in Kraft.